

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 25. November 2009

1846. Gemeindeordnung (Rüschlikon)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d.h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Rüschlikon haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 eine Totalrevision ihrer Gemeindeordnung beschlossen. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Anpassungen an das übergeordnete Recht. Lediglich eine Änderung gibt zu Bemerkungen Anlass:

Die Gemeinden können ein Schulsekretariat bzw. eine Schulverwaltung einrichten, sind aber dazu gesetzlich nicht verpflichtet. Führt eine Gemeinde ein Schulsekretariat, ist die Schulsekretärin oder der Schulsekretär Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege (§ 46 Volksschulgesetz; VSG). Besteht in einer Gemeinde kein Schulsekretariat, hat die Schulpflege eine eigene Schreiberin oder einen eigenen Schreiber zu bestellen. Die Schreiberin oder der Schreiber, die oder der nicht Mitglied der Schulpflege ist, hat an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme (§ 58 Gemeindegesetz; GG).

Die Gemeindeordnung Rüschlikon sieht neu kein Schulsekretariat mehr vor. Die Schulpflege hat deshalb eine eigene Schreiberin oder einen eigenen Schreiber zu bestellen. Lediglich in diesem Sinne kann die Gemeindeordnung Rüschlikon genehmigt werden.

Die übrigen Bestimmungen geben zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Rüschlikon am 17. Mai 2009 beschlossene Änderung der Gemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rüslikon, Pilgerweg 29, Postfach, 8803 Rüslikon (E), an den Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi